


Stadt Rheinfelden (Baden), Gemarkung Herten

Bebauungsplan „Ortsmitte Herten I“



Umweltbelange nach § 13a BauGB

Stand: 26.03.2026 (Offenlagebeschluss)

Auftraggeber: Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) Postfach 1560 79605 Rheinfelden	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Gloria Oezkent, B. Sc. Biologie Anna Lang, M. Sc. Biologie

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Plangebiet	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Übergeordnete Fachplanungen	2
3	Bebauungsplan „Ortsmitte Herten I“	4
4	Land- und forstwirtschaftliche Belange	5
5	Berechnung der Flächenversiegelung	5
6	Abwägung der Umweltbelange	6
6.1	Lage im Raum und Schutzgebiete	6
6.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB	8
6.2.1	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	8
6.2.2	<i>Schutzgut Boden</i>	17
6.2.3	<i>Schutzgut Grundwasser</i>	21
6.2.4	<i>Schutzgut Oberflächengewässer</i>	23
6.2.5	<i>Schutzgut Klima / Luft</i>	24
6.2.6	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i>	25
6.2.7	<i>Schutzgut Mensch</i>	26
6.2.8	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	26
6.2.9	<i>Schutzgut Fläche</i>	27
6.2.10	<i>Natürliche Ressourcen</i>	28
6.2.11	<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	28
6.2.12	<i>Wechselwirkungen</i>	29
6.3	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	30
7	Zusammenfassung	31
8	Anhang	36
8.1	Pflanzliste 1: Bäume	36
8.2	Pflanzliste 2: Dachbegrünung	37
8.3	Pflanzliste 3: Fassadenbegrünung.....	39

1 Einleitung

1.1 Anlass und Plangebiet

Anlass

Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Herten I“ ist die städtebauliche Steuerung der Innenentwicklung des Ortsteils Herten sowie die erhaltene historische Bebauung im Ortskern zu schützen.

Der ehemals ländliche Charakter ist im Dorfkern noch ablesbar, die Landwirtschaft besitzt heute jedoch keine prägende Wirkung mehr. Neue Bauvorhaben dienen überwiegend dem Wohnen und sind in die historische Dorfstruktur zu integrieren.

Eine Nachverdichtung und Arrondierung bestehender Siedlungsflächen ist Ziel, zugleich erfordert dieser Prozess in den dörflich geprägten Bereichen eine gezielte städtebauliche Lenkung, um eine übermäßige Verdichtung zu vermeiden und die Maßstäblichkeit zu wahren. Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist Leitprinzip: maßvolle Nachverdichtung, Aktivierung von Leerständen, Aufwertung der Straßen- und Platzräume gehen der Neuausweisung am Siedlungsrand vor. In Einzelfällen führten bereits genehmigte Bauvorhaben nach Auffassung des Ortschaftsrats zu einer Überschreitung der Maßstäblichkeit und zu negativen Auswirkungen auf das Ortsbild. Insbesondere dort, wo in zweiter Reihe oder in Baulücken mit deutlich erhöhter Dichte gebaut wurde, traten städtebauliche Spannungen und verkehrliche Probleme auf.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Flächen und Gestaltung verbindlich zu steuern und den ortsbildprägenden Charakter des Dorfkerns zu sichern. Ein Teil des Geltungsbereichs liegt innerhalb des städtebaulichen Sanierungsgebiets „Ortskern Herten II“. Dieses hat zum Ziel, die gewachsene bauliche Struktur in der Dorfmitte von Herten zu erhalten und gleichzeitig zeitgemäß fortzuentwickeln sowie eine Nutzungsintensivierung des Ortskerns zu fördern. Die Ziele des Bebauungsplans sowie des Sanierungsgebiets sind daher weitgehend deckungsgleich.

Um die Planung zu sichern, wurde am 28.04.2025 durch den Gemeinderat parallel eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt ohne Umweltprüfung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB.

Plangebiet



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Ortsmitte Herten I“ (rot) (Quelle Luftbild: LUBW)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Herten I“ ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB.

Der Schwellenwert von 20.000 m² gem. § 13a (1) BauGB wird unterschritten. Nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Offenland- oder Waldbiotope sind nicht vom Eingriff betroffen. Landschafts- oder Naturschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des Plangebiets. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

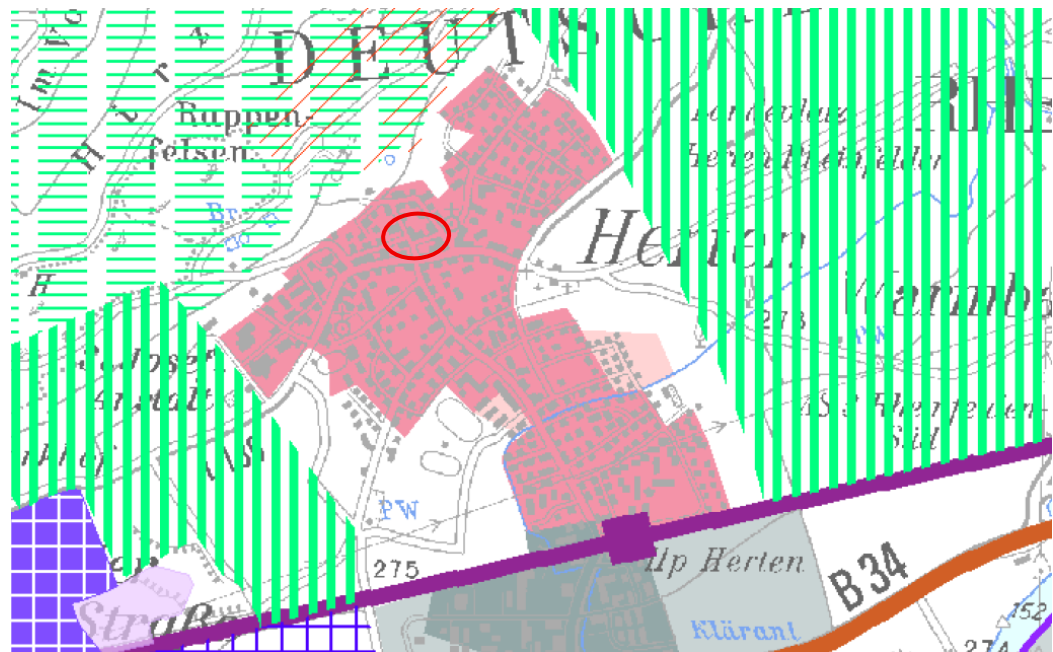
Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Gemäß § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange aber unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

2 Übergeordnete Fachplanungen

Regionalplan

Für Herten sind die Ziele des Regionalplans 2000 des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee maßgebend. Im Regionalplan ist das Plangebiet als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet festgelegt.

Angrenzend an die Siedlungsflächen von Herten beginnen Gebiete für regionale Freiraumstrukturen, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Schützenswerten Flächen werden vom Bauvorhaben nicht tangiert. Der Bebauungsplan steht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung somit nicht entgegen.





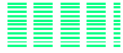

Bestand	Planung	
		Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend) (N)
		Regionaler Grünzug (VRG) (PS 3.1.1)
		Grünzäsur (VRG) (PS 3.1.2)

Abbildung 2: Unmaßstäblicher Auszug aus dem Regionalplan mit Darstellung des Plangebiets (Quelle: Regionalverband Hochrhein-Bodensee; Raumnutzungskarte West – Landkreis Lörrach, Stand Juli 2024), Plangebiet (roter Kreis)

Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame FNP der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Rheinfelden-Schwörstadt vom 01.08.2014 stellt den Bereich des Plangebiets als gemischte Baufläche – Bestand da. Der vorliegende Bebauungsplan wird aus dem FNP entwickelt und steht somit im Einklang mit den übergeordneten Planungen.

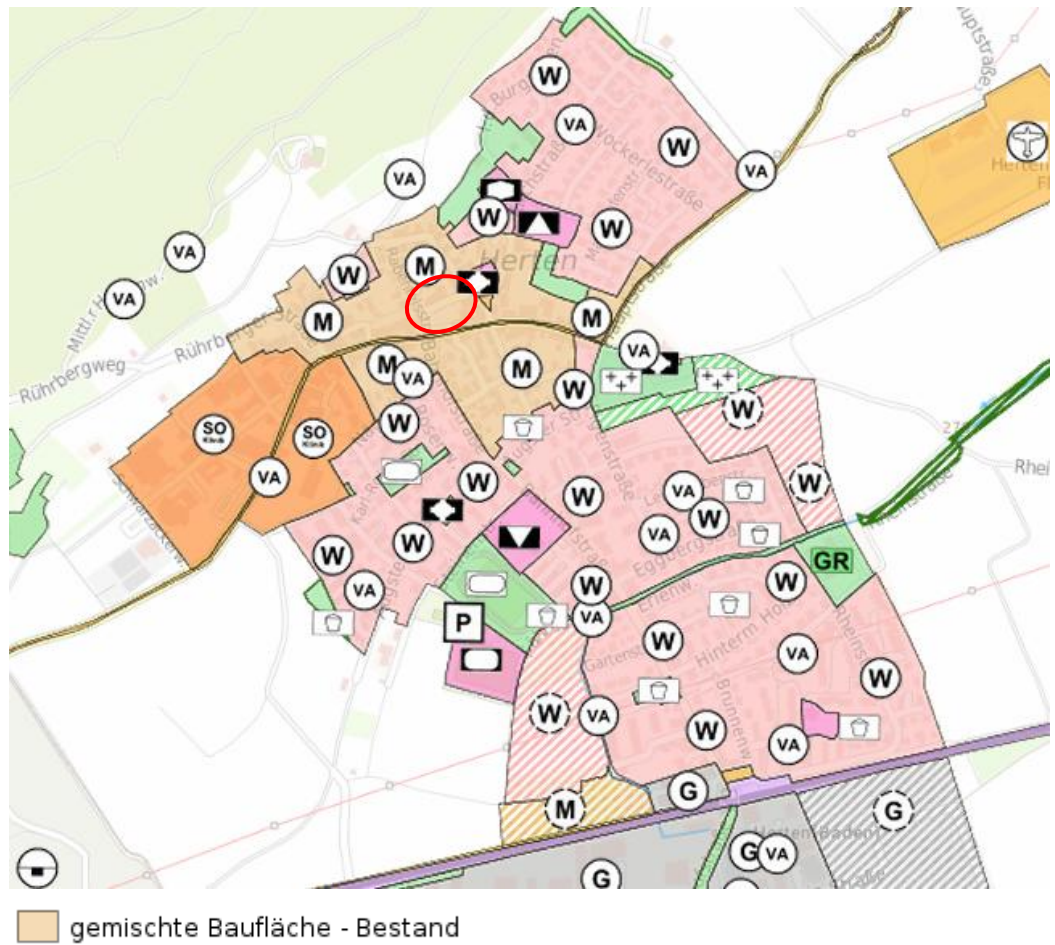


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der VVG Rheinfelden-Schwörstadt von 2014 (ohne Maßstab) (Quelle: Geoportal BW)

Landschaftsplan

Beim Landschaftsplan zum bestehenden FNP handelt es sich um eine Analyse bzw. Abgrenzung der Schutzgüter, welche anhand bestimmter Kriterien im Bereich der VVG Rheinfelden-Schwörstadt eine besondere Bedeutung für die Natur- und Landschaft besitzen. Die untersuchten Funktionen und Zusammenhänge (Schutzgüter, Schutzgebiete, Freiräume, Erholungsgebiete, Wildwechsel, Grünachsen, Klimaräume etc.) wurden als schematische Synthese zusammengefasst und können als Grundlage für Aufwertungspotentiale sowie zur Lokalisation von Empfindlichkeiten gegenüber Natur und Landschaft herangezogen werden.

Eine vertiefende Darstellung ergibt sich aus dem Kartenausschnitt der Siedlungsschwellen, in welchem die möglichen Konfliktpotentiale gegenüber einer Siedlungsentwicklung dargestellt werden.

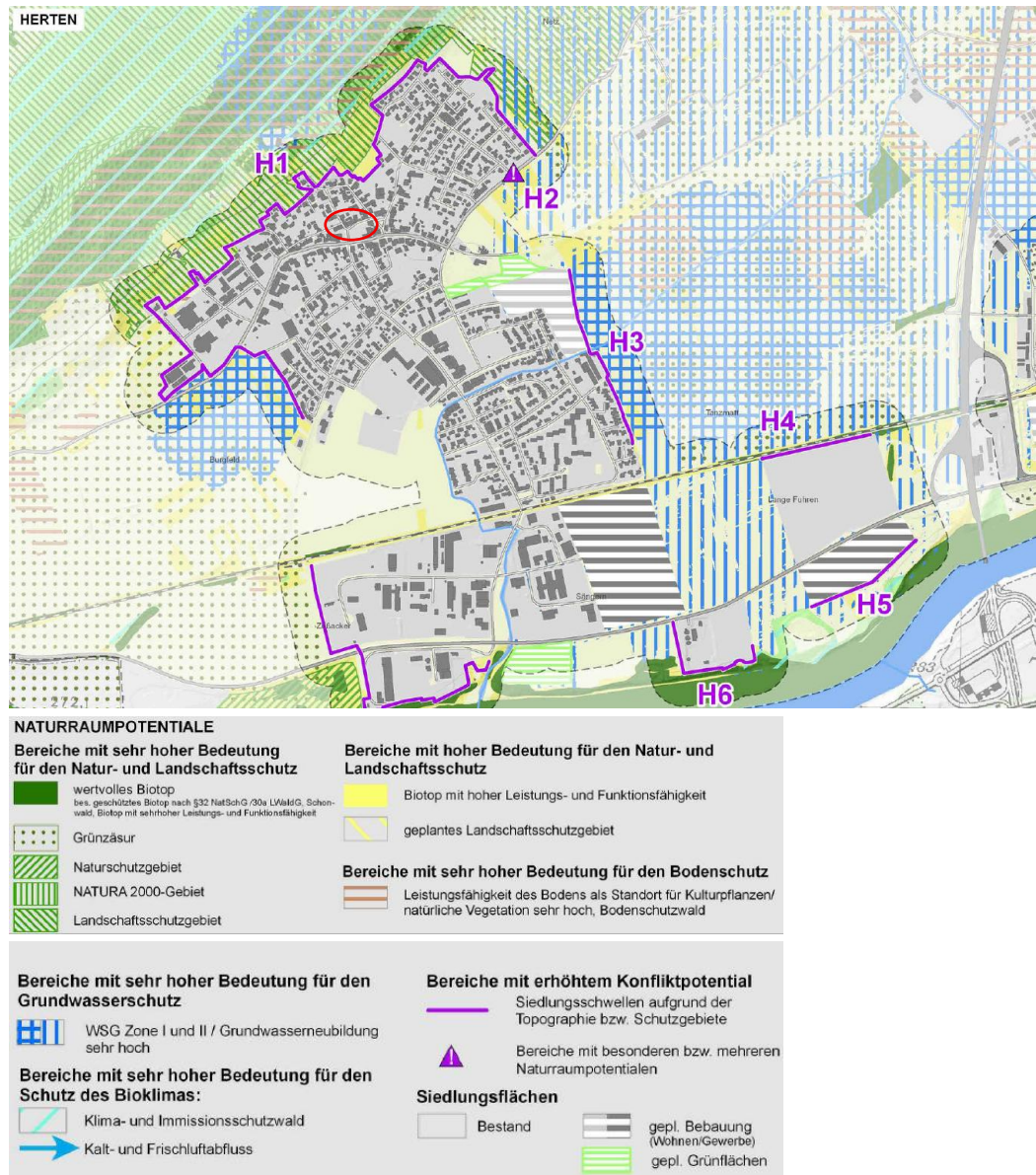


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan, Siedlungsschwellen, Plangebiet rot umrandet

Insgesamt ist zu sagen, dass die Belange des Landschaftsplans nicht tangiert werden und keine Konflikte durch die Nachverdichtung im Siedlungsraum ausgelöst werden.

3

Bebauungsplan „Ortsmitte Herten I“

Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich in Rheinfelden (Baden) auf der Gemarkung Herten auf einer Höhe von ca. 280 m ü. NHN. Die genaue Verortung befindet sich im nördlichen Bereich von Herten.

Das Plangebiet beinhaltet 18 Flurstücke bzw. -teile mit den Flurstücksnummern: 31 (Teil), 41, 41/1, 41/2, 41/3, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 253, 253/3, 254, 270 (Teil), 282. Es wird im Süden von der Hauptstraße L139 begrenzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet Teile der Straße „Gässle“ (Flst. Nr. 270) und der Rabenfelsstraße (Flst. Nr. 31 und 46). Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,56 ha. Um das Plangebiet herum schließen Siedlungsflächen an. Das Plangebiet beinhaltet Baulücken und innerörtliche Grünflächen mit Entwicklungspotential.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung.

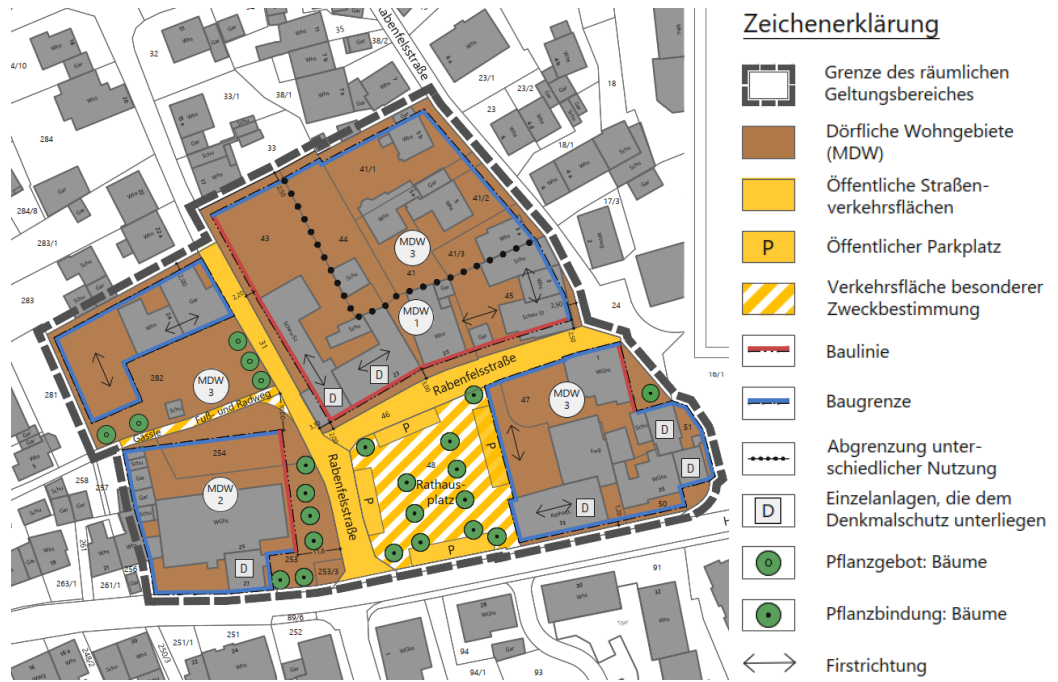


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Ortsmitte Herten I“ (Quelle: Stadt Rheinfelden (Baden), Stand: 26.03.2026)

Das planerische Konzept sowie weitere Informationen zum Bebauungsplan sind der Begründung der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 26.03.2026 zu entnehmen.

4 Land- und forstwirtschaftliche Belange

Durch die Bebauungsplanaufstellung werden weder land- noch forstwirtschaftliche Belange tangiert. Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich und ist bereits größtenteils bebaut und versiegelt. Im südlichen Teil des Plangebiets auf den Flurstücken Nrn. 48 und 282 befinden sich parkähnliche Strukturen mit Sitzmöglichkeiten, Bäumen, Zierbrunnen, Boulebahn etc. Landwirtschaftliche Grün- oder Ackerflächen sowie Waldflächen sind weder im Plangebiet noch unmittelbar angrenzend vorhanden.

5 Berechnung der Flächenversiegelung

Flächenversiegelung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ortsmitte Herten I“ und somit die Bruttobaufläche beträgt 15.614 m².

Die Nettobaufläche des Bebauungsplans „Ortsmitte Herten I“ ergibt sich wie folgt: 15.614 m² – 1.702 m² (öffentliche Straßenverkehrsflächen, inkl. öffentlicher Parkplatz) – 1.424 m² (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) = 12.488 m² (Dörfliche Wohngebiete, MDW).

Bereits derzeit wäre eine Überbauung der vorhandenen Freiflächen nach § 34 BauGB zulässig. Hierbei wäre allerdings keine Beschränkung im Hinblick auf den überbaubaren Flächenanteil einzuhalten. Somit wäre aufgrund der fehlenden baurechtlichen Festsetzungen eine Überbauung bzw. Flächenversiegelung von bis zu 80 % des jeweiligen Baugrundstücks zulässig.

Für die Dörfliche Wohngebiete wird eine GRZ von 0,6 ausgewiesen. Die GRZ darf durch Stellplätze und ihre Zufahrten sowie durch Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Somit bleibt die zulässige Flächenversiegelung und -überbauung im Rahmen der baurechtlichen Vorgaben gleich.

möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

- *Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.*
- *Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V., aufgestellt.*

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

**Biosphären-
gebiet**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Biosphärengebiets.

**Naturschutz-
gebiete (NSG)**

Nordwestlich von Herten liegt das NSG „Leuengraben“ (Schutzgebiets-Nr. 3.167) und südwestlich befinden sich die NSG „Kiesgrube Weberalten“ (Schutzgebiets-Nr. 3.242) und „Altrhein Wyhlen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.047). Durch das Bauvorhaben sind keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen zu erwarten.

**Landschafts-
schutzgebiete
(LSG)**

Der Siedlungsbereich von Herten grenzt nördlich an das LSG „Südwestlicher Dinkelberg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.004) an. Das Plangebiet ist ca. 75 m vom LSG entfernt. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

**Geschützte
Biotope / FFH-
Mähwiesen**

Geschützte Biotope bzw. FFH-Mähwiesen befinden sich nicht im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe. Die nächstgelegenen FFH-Mähwiesen sind in östlicher und südöstlicher Richtung ca. 380 m vom Plangebiet entfernt. Es handelt sich um die FFH-Mähwiese „Magerwiese im Gewann Zwischen den Straßen O Herten“ (MW-Nr. 6510033646236553) und die FFH-Mähwiese „Magerwiese am Pfaffenacker“ (MW-Nr. 6510033646235356). Diese und die weiteren geschützten Biotope werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

**Natura 2000
(FFH- und
Vogelschutz-
gebiete)**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ca. 310 m nordwestlich vom Plangebiet entfernt. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Wälder bei Wyhlen“ (Schutzgebiets-Nr. 8411341).

Vogelschutzgebiete sind nicht in der Nähe des Siedlungsbereichs vorhanden.

Aufgrund der Entfernung und der lediglich innerörtlichen Nachverdichtung können Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

**Biotopverbund-
flächen inkl.
Generalwild-
wegeplan BW**

Wildtierkorridore befinden sich nicht in der Nähe des Plangebiets.

Biotopverbundflächen mittlerer und trockener Standorte sind lediglich außerhalb der Siedlungsbereiche ausgewiesen (vgl. Abbildung 7).

Es ergeben sich demnach keine Eingriffe in Biotopverbundflächen.



Abbildung 7: Plangebiet (rot) und Biotopverbundflächen in der Umgebung (Quelle: LUBW)

6.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Vorbemerkung Mit dem Bauvorhaben ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge, welche im Bebauungsplan zu berücksichtigen und bestmöglich zu vermeiden bzw. minimieren sind.

6.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Biotoptypen Die Biotoptypen-Kartierung erfolgte am 29.08.2025 im Gelände und wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Als Grundlage für die Erfassung der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW vom November 2018, 5. Auflage verwendet.

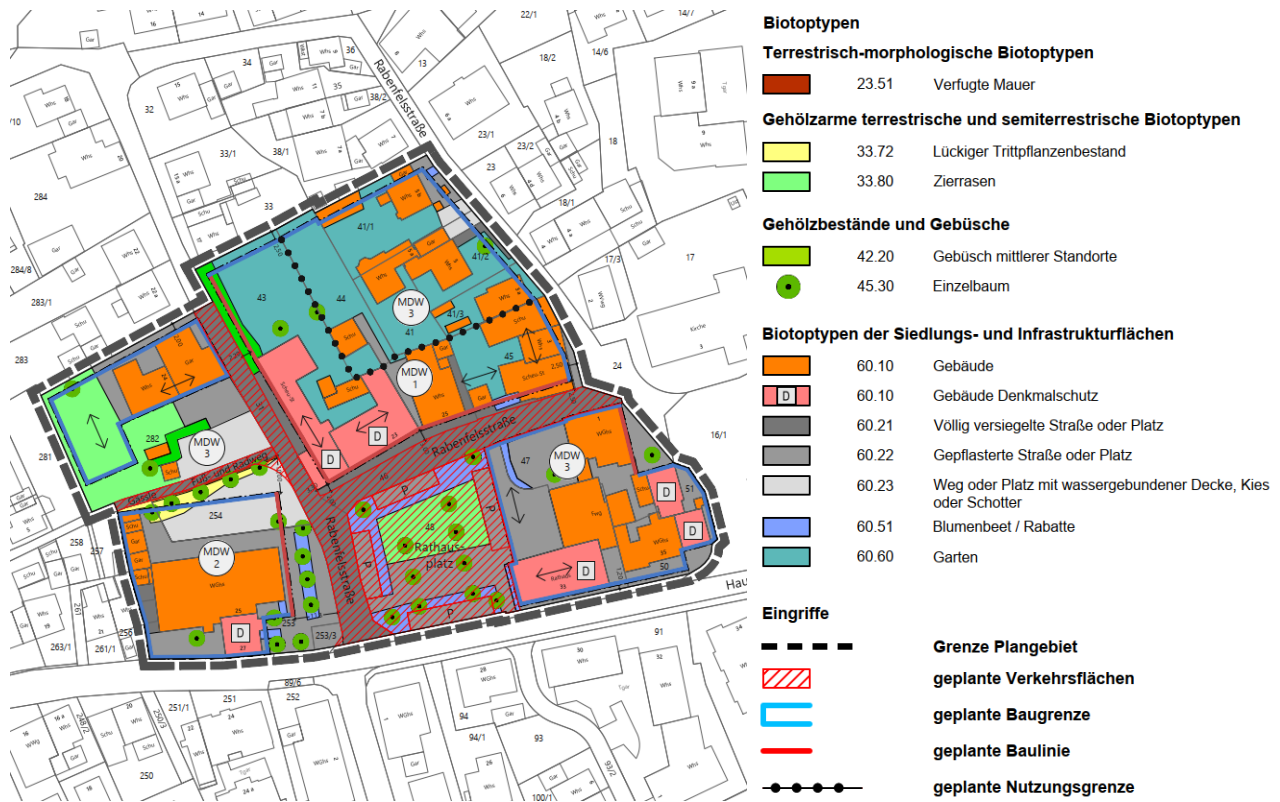


Abbildung 8: Bestandsplan der Biotypen (Quelle: galaplan decker, Stand: 26.03.2026)

**23.51
Verfugte Mauer**

Im westlichen Teil des Plangebiets steht zwischen der „Gässle“-Straße und dem Parkplatz des Lebensmittelmarkts eine verfugte Mauer, welche stark von Efeu (*Hedera helix*) überwuchert ist (vgl. Abbildung 9). Die Mauer hat eine Länge von ca. 35 m.



Abbildung 9: Verfugte Mauer am südlichen Rand der „Gässle“-Straße (Fotos: galaplan decker)

**33.72
Lückiger
Trittpflanzen-
bestand**

Am südlichen Rand der verfugten Mauer (s. o.) besteht auf der ganzen Länge ein lückiger Trittpflanzenbestand. Der Bestand hat eine Breite von ca. 1-5 m und weiter westlich der Mauer ca. 6 m. Er ragt damit auf den Parkplatz des anliegenden Lebensmittelmarkts.



Abbildung 10: Lückiger Trittpflanzenbestand auf dem Parkplatz des angrenzenden Lebensmittelmarkts (Fotos: galaplan decker)

33.80 Zierrasen

Zierrasen ist auf den Flurstücken Nrn. 48 und 282 vorhanden. Das Flurstück Nr. 48 liegt am südlichen Rand des Plangebiets. Der Zierrasen dort ist in eine parkähnliche Struktur integriert und wird regelmäßig gemäht. Der andere Zierrasen innerhalb des Plangebiets ist am westlichen Rand auf dem Flurstück Nr. 282 zu verorten. Die Zierrasen werden von Gräsern dominiert und weisen u. a. die folgenden Arten auf: Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Klee (*Trifolium* spec.) und Ausdauerndes Gänseblümchen (*Bellis perennis*). Damit kommen typische Arten der artenarmen Zierrasen vor.



Abbildung 11: Zierrasenbestände auf den Flurstücken Nrn. 48 (links) und 282 (rechts) (Fotos: galaplan decker)

42.20 Gebüsch mittlerer Standorte

Im Plangebiet befinden sich zwei Gebüsche mittlerer Standorte. Sie befinden sich auf den Flurstücken Nrn. 282 und 43. Das Gebüsch des Flst. Nr. 43 erstreckt sich über den westlichen Grundstücksrand zur Straße hin. Das Gehölz ist als Einfriedung aus überwiegend nicht standorttypischen Gehölzen aufgebaut. Vorkommende Arten sind u. a. die Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Efeu (*Hedera helix*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und weitere Ziersträucher. Das Gebüsch auf dem Flst. Nr. 282 umgrenzt einen Teil des Bouleplatzes und wird von der Gemeinen Hasel (*Corylus avellana*) dominiert. Diese wird regelmäßig gepflegt und ähnelt derzeit (Winter 2026) eher einem Heckenzaun.



Abbildung 12: Gebüsch auf dem Flst. Nr. 43 (links) und auf dem Flst. Nr. 282 (rechts) (Fotos: galaplan decker)

45.30 Einzelbaum

Insgesamt wachsen 31 Einzelbäume im Plangebiet. Davon befindet sich der größte Teil im südlichen Plangebiet. Nördlich neben der Feuerwehr auf dem Flurstück Nr. 47 wächst ein Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Auf dem Flurstück Nr. 48 befinden sich elf Einzelbäume, einer davon abgestorben. Einige Zierbäume sind für die Parkanlage erst vor Kurzem angepflanzt worden, außerdem befindet sich mittig eine alte Linde (*Tilia* sp.). Östlich des Gasthauses „Schwarzer Adler“ bzw. des Lebensmittelmarkts stehen sieben Platanen (*Platanus x hispanica*) und eine Zypresse (*Cupressaceae*). An der südlichen Hauswand befindet sich eine Robinie (*Robinia pseudoacacia*). An der verputzten Mauer befinden sich weitere fünf Einzelbäume: Berg-Ahorn, Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*). Am westlichen Rand der Boulebahn ist ein einzelner Obstbaum zu verorten. Auf demselben Flurstück liegt im Norden ein weiterer Einzelbaum. Drei Einzelbäume befinden sich in den Gärten im nordöstlichen Bereich des Plangebiets. Am östlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein weiterer Einzelbaum.

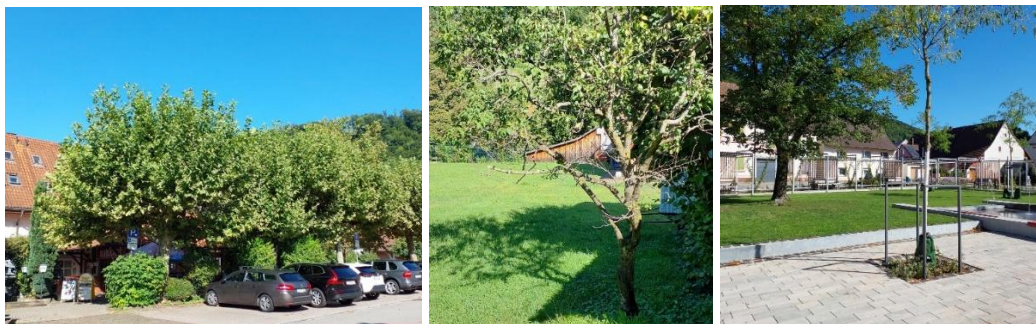


Abbildung 13: Auswahl der im Plangebiet vorkommenden Einzelbäume: Platanen, Obstbaum auf Zier-rasen, Einzelbäume auf der Parkanlage (v. l. n. r.), (Fotos: galaplan decker)

60.10 Gebäude / über- dachte Bereiche

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Siedlungsbereichs. Hier kommen viele Gebäude vor, darunter Wohngebäude, eine Feuerwehrwache, mehrere Gasthäuser und einzelne nicht bewohnte überdachte Gebäude, die einem anderen Zweck dienen (Scheune etc.).



Abbildung 14: Auswahl der im Plangebiet vorkommenden Gebäude (Fotos: galaplan decker)

60.21
Völlig versiegel-
ter Platz

Der Siedlungsbereich ist über mehrere völlig versiegelte Straßen erschlossen. Darunter fällt die „Rabenfelstraße“, welche durch das Plangebiet verläuft und im Osten das Plangebiet abgrenzt.

60.22
Gepflasterter
Platz

In und um die Parkanlage sind die Stellplätze und Wege gepflastert. Zusätzlich sind die Stellplätze des Gasthauses „Schwarzer Adler“ bzw. des Lebensmittelmarkts gepflastert. Dies gilt auch für die Stellplätze und den Außenbereich des Restaurants „El Greco“ sowie für private Stellplätze und Hauseingänge am südlichen Rand des Plangebiets. Weitere gepflasterte Flächen finden sich am nordwestlichen Rand beim DRK-Ortsverein.

60.23
Weg oder Platz
mit wasser-
gebundener
Decke, Kies
oder Schotter

Zwei größere Flächen mit wassergebundener Decke sind im westlichen Plangebiet in Form der Boulebahn und des größeren Parkplatzes nördlich angrenzend an den Lebensmittelmarkt zu verorten. Bei den Flächen handelt es sich um eine kies-sandigen Belag (Boulebahn) und Schotter-/Kies-Belag (Parkplatz).

60.51
Blumenbeet
Rabatte

In der Parkanlage sowie um das Gasthaus „Schwarzer Adler“ befinden sich mehrere Blumenbeete bzw. Rabatte. Hier wachsen diverse Zierpflanzen unter intensiver anthropogener Pflege.



Abbildung 15: Auswahl an Blumenbeeten bzw. Rabatten im Plangebiet (Fotos: galaplan decker)

60.60 Garten	Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befinden sich Wohngebäude mit großen Gartenanlagen.
Tiere	<p>Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage inmitten des Siedlungsbereichs in naturschutzfachlicher Hinsicht unterdurchschnittlich ausgeprägt. Große Teile des Plangebiets sind bereits überbaut oder versiegelt. Die vorhandenen Grünflächen werden aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und innerhalb der Parkanlage intensiv gepflegt. Der Großteil der Einzelbäume soll erhalten bleiben, hinzu kommen weitere Pflanzgebote.</p> <p>Die bereits vorhandenen Gebäude stellen Lebensräume für siedlungsadaptierte Vogel- und Fledermausarten dar. Beim Abbruch von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben wie beispielsweise Abbruchfristen und ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen zu beachten. Zudem können auch die neuen Gebäude als Lebensraum dienen.</p> <p>Es sind keine Biotoptypen vorhanden, bei denen derzeit eine Gefährdung besteht oder die spezifische Standortansprüche haben. Somit kann dem Plangebiet gemäß der Bewertungskriterien von RECK (1990) nur eine geringe Wertstufe bzw. ein geringes Besiedlungspotenzial durch Tierarten zugewiesen werden.</p> <p>Ein Vorkommen von seltenen Tierarten ist unwahrscheinlich. Dennoch sind bei zukünftigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu beachten.</p>
Bedeutung / Empfindlichkeit	<p>Die bereits versiegelten bzw. überbauten Flächen sind in Bezug auf die Bedeutung im Naturhaushalt und für die Biotop- und Artenvielfalt als Defizitbereiche anzusehen.</p> <p>Die Mauer, die Gebüsche und die Einzelbäume erhalten eine mittlere bis hohe Wertigkeit. Die restlichen Flächen und Strukturen (Trittpflanzenbestand, Zierrasen, Blumenbeet bzw. Rabatte, Garten) sind nur von geringer Bedeutung.</p> <p>Analog zur Bedeutung lässt sich auch die Empfindlichkeit beurteilen.</p>
Prognostizierte Auswirkungen	<p>Im Rahmen der baurechtlichen Vorgaben bleibt der zulässige Versiegelungsgrad gleich. Derzeit sind im Gelände zudem bereits große Flächen überbaut und (teil)versiegelt (10.923 m²; vgl. Kapitel 5). Im Vergleich zum Bestand wird sich der Versiegelungsgrad um 2.194 m² erhöhen.</p> <p>Die derzeit vorhandenen Gebäude bleiben erhalten, innerhalb der Baufenster werden voraussichtlich neue Gebäude errichtet. Das betrifft insbesondere Gärten, Zierrasen und bereits versiegelte Flächen.</p> <p>Von den insgesamt 31 Bäumen im Plangebiet können 18 Bäume dauerhaft erhalten bleiben. Der Verlust der anderen Bäume und der zwei Gebüsche kann durch die Pflanzung von sowohl räumlich als auch nicht räumlich festgesetzten neuen Bäumen aufgefangen werden (vgl. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen). Somit gehen fast ausschließlich wenig hochwertige Strukturen verloren und es wird auch in Zukunft eine ausreichende Durchgrünung sichergestellt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als unerheblich einzustufen.</p>
Maßnahmen	<p><u>Vermeidung und Minimierung sowie Teilkompensation</u></p> <p>Um die Auswirkungen der Eingriffe so weit wie möglich abzuschwächen bzw. teilweise zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken.➤ Die im zeichnerischen Teil als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu schützen und zu pflegen. Ein Abgang oder eine Fällung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig; in diesem Fall ist der Baum durch eine standortgerechte Neupflanzung gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.

- Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind Standorte für die Pflanzung von Laubbäumen gemäß der Pflanzliste 1 festgesetzt. Die festgesetzten Standorte der Bäume sind bis zu 3,0 m verschiebbar. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch standortgerechte Neupflanzungen gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.
- Zusätzlich zu den im zeichnerischen Teil festgesetzten Bäumen ist je angefangene 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch standortgerechte Neupflanzungen gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.
- Flachdächer auf Hauptgebäuden und Dächer von Nebenanlagen (z. B. Garagen, Carports, Nebengebäude) sind mit einer vegetationsfähigen Substratschicht von mindestens 15 cm zu versehen und extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Pflanzungen sind gemäß Pflanzliste 2 auszuführen.
- Bei Hauptgebäuden ist eine Fassadenbegrünung erforderlich, wenn eine Fassadenfläche eine Breite von mehr als 10 m aufweist und keine Fensteröffnungen enthält. In diesem Fall ist die entsprechende Fassade durch geeignete Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Pflanzungen sind gemäß Pflanzliste 3 auszuführen. Bei Nebenanlagen ist mindestens eine Fassadenseite zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
- Unbebaute Flächen, die nicht als Wege- oder Stellplatzflächen oder deren Zufahrten genutzt sind, sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten, sofern sie nicht der Nutzung von erneuerbaren Energien dienen.
- Schotter- und Kiesflächen („Schottergärten“) sind unzulässig (§ 9 LBO).
- Im Plangebiet ist die Außenbeleuchtung mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Außenbeleuchtungen sind zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr auszuschalten, soweit sie nicht der Sicherheit oder dem Betrieb dienen.
- Tote Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden aufweisen.

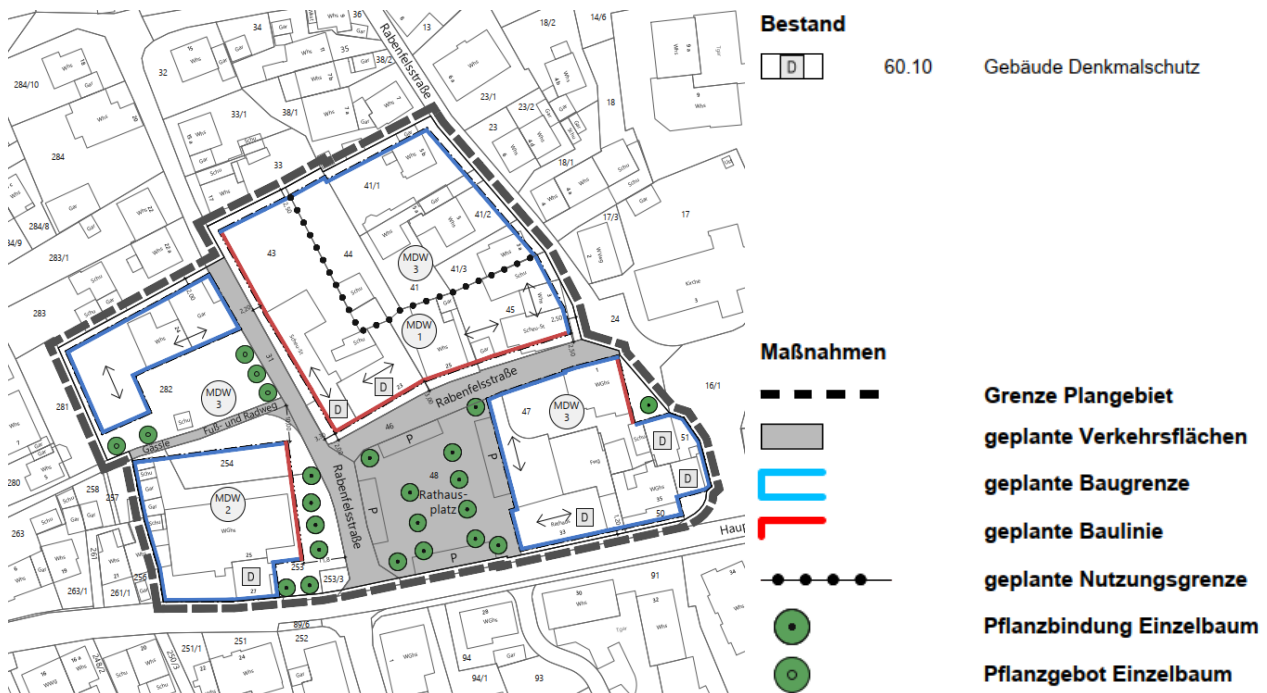


Abbildung 16: Maßnahmenplan (Quelle: galaplan decker, Stand: 26.03.2026)

Im Hinblick auf den **Artenschutz** ist zudem Folgendes zu beachten:

Amphibien

- Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände der Tötung, Störung oder Schädigung muss innerhalb des aktuellen Planbereichs die Entfernung potenzieller Habitatstrukturen wie Laub- und Totholzhaufen, Steinmauern oder Kompostanlagen innerhalb der Aktivitätsphasen zwischen Februar und Oktober erfolgen, sodass potenziell betroffene, mobile Amphibien in räumlich angrenzende Ersatzhabitats ausweichen können.
- Ein Eingriff an eventuell vorhandenen Kleingewässern ist ebenfalls nur im Rahmen dieser Zeitvorgaben zulässig. Vor Maßnahmen im Nordbereich des Flurstücks Nr. 43 sind noch Vorbegehungen nötig. Sie müssen klären, ob hier ein für Amphibien nutzbares Kleingewässer vorhanden ist. Falls hier oder an einer anderen Stelle innerhalb des aktuellen Planbereichs Kleingewässer entfernt werden sollen, muss zuvor eine erneute Überprüfung auf Laichvorkommen durch eine Fachkraft erfolgen. Bei bestehenden Hinweisen auf eine Besiedlung des Gewässers sind entsprechende Maßnahmen wie das Bergen und Umsetzen der Tiere oder bauzeitliche Anpassungen zu ergreifen.
- Falls bei den nachfolgenden Untersuchungen kurz vor dem Eingriff tatsächlich eine Besiedlung festgestellt wird, müsste der Verlust der Gewässer durch die vorgezogene Herstellung von entsprechend geeigneten Gewässern vor dem eigentlichen Eingriff ausgeglichen werden.

Reptilien

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände müssen innerhalb des aktuellen Planbereichs, vor allem aber im Bereich der in Abbildung 6 im Artenschutzbericht gelb markierten Bereiche, zunächst bauzeitliche Eingriffsbeschränkungen eingehalten werden. Da innerhalb der gelb markierten Bereiche auch mit der Überwinterung von Reptilien gerechnet werden muss, sind Eingriffe mit Schädigungswirkungen tieferer Bodenbereiche während der Monate von Oktober bis Ende März hier nicht zulässig.
- Im aktuellen Planbereich, vor allem aber in den in Abbildung 6 im Artenschutzbericht gekennzeichneten Bereichen, sind Eingriffe erst nach Beendigung der Winterruhe und rechtzeitig vor dem Beginn der Eiablagezeit, also in der Zeit von Ende März bis Mitte Mai oder nach der Entwicklung der Jungtiere in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober zulässig.
- Für alle Bauvorhaben ist vor Baubeginn eine erneute Untersuchung der Fläche auf Reptilienbesatz durch eine Fachkraft erforderlich. Insbesondere bei Vorhaben im Bereich der oben beschriebenen Zauneidechsen-Habitats muss ein Vorkommen dieser Art durch entsprechende Begehungen abgeprüft werden.
- Falls hierbei keine Nachweise erfolgen, können die Planbereiche für weitere Eingriffe ohne weitere Auflagen frei gegeben werden.
- Falls Nachweise vorhanden sind, muss für die Zauneidechse ein entsprechendes Maßnahmenpaket ausgearbeitet und mit der UNB des Landkreises Lörrach abgestimmt werden. Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des aktuellen Planbereichs scheiden aufgrund der vorhandenen Bestandsstrukturen aus. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, vorhandene Parkplätze, Schotterflächen oder Zierrasenelemente entsprechend umzugestalten, doch dies ist vermutlich mit den städtebaulichen Zielen der vorliegenden Planung nicht vereinbar. Es könnte daher die Einrichtung entsprechender Strukturen auf externen Ausgleichsflächen nötig werden. Diese müssten vorgezogen eingerichtet werden und die Umsiedlung der Zauneidechsen wäre nur durch aufwändige Abfangaktionen möglich.
- Falls daher in den besagten Bereichen konkrete Maßnahmen geplant sind, wäre die vorgezogene Untersuchung der Flächen auf einen Bestand von Zauneidechsen auf jeden Fall ratsam.
- Falls in den zukünftigen Baubereichen Zaun- oder Mauereidechsen vorkommen, müssten Tiere fristgerecht aus den Eingriffsbereichen vergrämt bzw. umgesiedelt werden. Nach der erfolgreichen Vergrämung sollte der Baustellenbereich durch

das Aufstellen von reptiliensicheren Bauzäunen gesichert werden, um eine Rückwanderung und ein unbeabsichtigtes Töten von Einzeltieren zu vermeiden.

- Bezüglich der Mauereidechse ist eine Vergrämung in benachbarte Gartenbereiche oder sonstige nutzbare Sonderstrukturen im direkten Umfeld ggf. möglich. Ab größeren Bestandszahlen müssen auch für diese Art vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.
- Wie bereits erläutert, sind die Flächen vor Baubeginn daher nochmals durch eine Fachkraft auf einen Reptilienbesatz zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass diese Begutachtung so rechtzeitig erfolgt, dass ausreichend Vorlaufzeit für eventuell nötige Ausgleichsmaßnahmen gegeben ist.
- Falls hierbei keine Nachweise erfolgen, können die Planbereiche für weitere Eingriffe ohne weitere Auflagen frei gegeben werden.
- Falls Nachweise der Mauereidechse vorhanden sind, genügt je nach Anzahl der betroffenen Tiere die freie Vergrämung in angrenzende Gartenbereiche. Bei stärkeren Bestandszahlen müssen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück oder in angrenzenden Flächen geeignete Reptilienhabitate vorgezogen hergestellt werden.
- Falls Nachweise der Zauneidechsen vorhanden sind, ergibt sich die Notwendigkeit, für diese Tiere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf externen Flächen einzurichten.

Vögel

- Zur Vermeidung des Tötungsverbots dürfen der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutperiode der Avifauna (in Kombination mit dem Fledermausschutz von November bis Ende Februar) erfolgen.
- Vor dem Eingriff muss eine erneute Begehung durch einen Sachverständigen erfolgen. Abgeklärt werden muss, ob durch die Maßnahme tradierte Brutstrukturen wie Fassadennester, Mauerseglernischen, Horste oder Baumhöhlen verloren gehen.
- Eventuell vorhandene künstliche Nisthilfen müssen vor dem Eingriff geborgen und an geeigneter Stelle wieder angebracht werden.
- Falls ein Abriss oder Ausbau alter und gut einfliegbare Gebäudestrukturen (Scheunen etc.) geplant ist, muss das Gebäude auf eine mögliche Nutzung und ggf. auch Überwinterung von Eulenarten geprüft werden.
- Dem Eingriff durch den Abbruch eines Bestandsgebäudes oder den Neubau in vorhandenen Grün- bzw. Gartenflächen muss eine Begutachtung durch eine Fachkraft voraus gehen, die das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.
- Unbedingt ausgeglichen werden müssen der Verlust tradierter Brutstrukturen von Mehl- und Rauchschnalbe sowie ggf. von Mauer- und Alpensegler. Außerdem muss bei entsprechender Eignung der verlustig gehenden Strukturen auch ein Ausgleich für den Haussperling geleistet werden.
- Falls eine konkrete Brutstätte von Turmfalke und Schleiereule betroffen ist, muss diese ebenfalls durch das Anbringen künstlicher Brutstrukturen an dafür geeigneten Gebäuden kompensiert werden. Für die anderen Arten kann davon ausgegangen werden, dass es im dörflich geprägten Umland von Herten noch ausreichend freie Bruthabitatstrukturen gibt.

Fledermäuse

- Zur Vermeidung des Tötungsstatbestands dürfen eventuelle Baumrodungen sowie die Abrissarbeiten von Gebäuden nur in den Wintermonaten von November bis Ende Februar oder nach einer erneuten Begutachtung und Freigabe durch eine Fachkraft erfolgen.
- Bei der Begehung müssen die zu entfernenden Strukturen auf eine mögliche Nutzung als Überwinterungshabitat begutachtet werden, wobei vor nicht einsichtige Kleinquartiere mit einer Endoskopkamera ausgeleuchtet und durchsucht werden müssen. Falls es zu Hinweisen auf überwinternde Arten kommt, sind ggf.

Maßnahmen der Bergung und Umsiedlung dieser Tiere bzw. eine Verschiebung der Maßnahme in die Aktivitätszeit der Tiere zu ergreifen.

- Bei dieser Begehung ist auch auf Hinweise einer sommerlichen Nutzung der Quartiere durch indirekte Nachweise zu achten. Falls angesichts der indirekten Nachweise Hinweise auf ein größeres Sommerquartier oder eine Wochenstube entstehen, ist eine Entfernung der Quartierstrukturen nur zulässig, falls dadurch das Schädigungsverbot nicht ausgelöst wird. Ggf. sind entsprechende Ausgleichsleistungen notwendig.
- Dem Eingriff muss eine erneute Begutachtung durch eine Fachkraft voraus gehen, die, sofern es zum Verlust von Habitatstrukturen kommt, das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen festlegt.
- Da grundsätzlich das Angebot an für Fledermäusen nutzbaren Quartieren beschränkt ist und da ein vielseitig nutzbares Angebot an solchen Strukturen für den Aufbau gebietsheimischer Populationen wichtig ist, muss ein dem Verlust angepasster Ausgleich durch das Aufhängen von Klein-, Spalten-, Höhlen-, Ganzjahres- und ggf. auch Überwinterungsquartieren erfolgen.

Ergebnis

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine erhebliche Betroffenheit des Schutzguts Tiere und Pflanzen. Die Auswirkungen können durch spezielle Maßnahmen reduziert werden. Da ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist eine vollständige Kompensation nicht erforderlich.

6.2.2

Schutzgut Boden

Methodik

Die Bestandserfassung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Geologische und Bodenkundliche Einheiten

Gemäß der Geologischen Karte „GeoLa GK 50“ des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) befindet sich das Plangebiet innerhalb der geologischen Einheiten „Rheingletscher-Niederterrassenschotter“ und „Holozäne Abschwemmmassen“ (vgl. Abbildung 17).

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

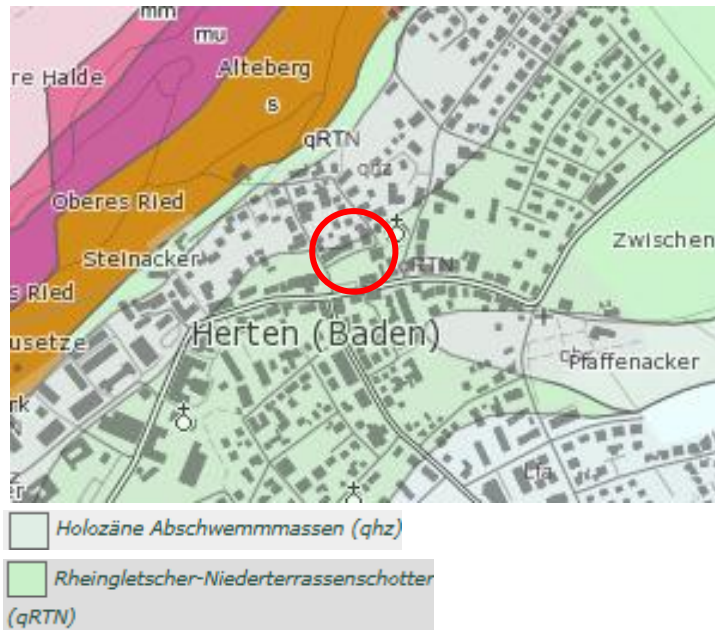


Abbildung 17: Plangebiet (rot) und vorhandene geologische Einheiten (Quelle: LGRB)

Bodenkundliche Einheiten sind für das Plangebiet aufgrund der Lage im Siedlungsbereich gemäß der Bodenkarte „GeoLa BK 50“ nicht ausgewiesen (vgl. Abbildung 18).

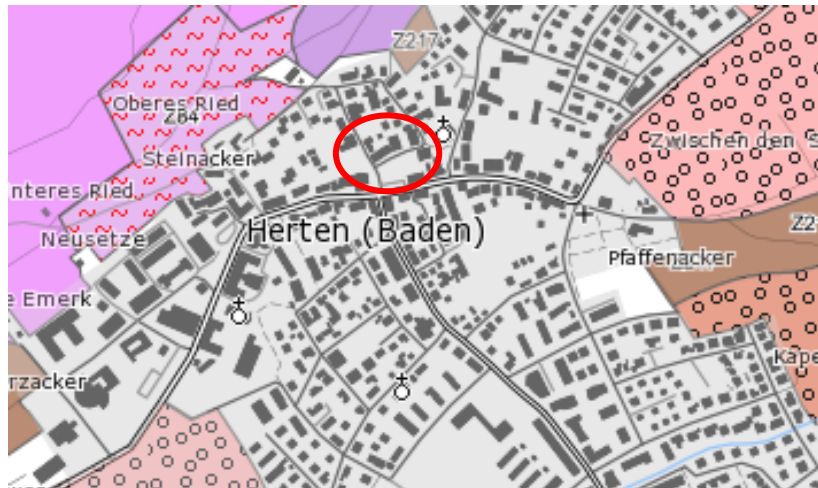


Abbildung 18: Plangebiet (rot) und in der Umgebung vorhandene Bodentypen (Quelle: LGRB)

Bewertung der Boden-funktionen

Gemäß dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach Ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010) schränkt „eine bereits bestehende Veränderung oder Belastung der Böden die Funktionen des Bodens teilweise ein. Entsprechend vorbelastete Böden sind im Rahmen einer Einzelfallregelung in der Bewertung nach dem Grad ihrer Veränderung abzustufen.“

Da das Plangebiet derzeit schon in großem Umfang versiegelt ist, erfüllt der Boden in diesen Bereichen auch keine Funktionen mehr. Die Vorbelastung ist daher erheblich.

Auf eine vertiefende Betrachtung der Bodenfunktionen wird aufgrund der Unklarheit der bodenkundlichen Einheit im Plangebiet und des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB, bei dem der Wert des Bodens nicht in Ökopunkten quantifiziert werden muss, verzichtet.

Empfindlichkeit

Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Böden besteht gegenüber Flächenversiegelungen. Mittlere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Geotope	Geotope sind im Plangebiet oder dem direkten Umfeld nicht vorhanden.
Altlasten	Im Plangebiet bestehen keine Altlasten.
Archäologische Denkmalpflege	Falls bei Erdarbeiten Bodenfunde zutage treten, ist das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege per Post, per Fax; 0761/ 208-3599 oder per E-Mail: referat26@rpf.bwl.de , unverzüglich zu benachrichtigen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. Ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. bei Bodenfund zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.
Prognostizierte Auswirkungen	<p>Im Rahmen der baurechtlichen Vorgaben bleibt der zulässige Versiegelungsgrad gleich. Im Vergleich zum Bestand wird sich der Versiegelungsgrad um 2.194 m² erhöhen. Durch die zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt der vollständige Verlust der natürlichen Bodenfunktionen auf diesen Flächen.</p> <p>Dennoch ist insgesamt nur von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden auszugehen, da bereits große Flächen überbaut und (teil)versiegelt sind.</p>
Maßnahmen	<p><u>Vermeidung und Minimierung sowie Teilkompensation</u></p> <p>Um die Auswirkungen der Eingriffe so weit wie möglich abzuschwächen bzw. teilweise zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken.➤ Alle oberirdischen Stellplatzflächen, Zufahrten und Vorbereiche sind mit wasser-durchlässigen Belägen herzustellen. Zulässig sind z. B. Rasengittersteine, Schotterrassen, poröse Pflasterbeläge oder vergleichbare Systeme. Die Ausführung muss eine ordnungsgemäße Versickerung bzw. Ableitung des Niederschlagswassers nach den Vorgaben der zuständigen Behörde dauerhaft gewährleisten.➤ Der anfallende Oberboden (Mutterboden) ist getrennt zu lagern, vor Verdichtung und Vernässung zu schützen und im Plangebiet für Pflanzungen wiederzuverwenden. Eine sachgerechte Rekultivierung der Grünflächen ist sicherzustellen.➤ Dachbekleidungen aus Zink, Kupfer, Blei oder sonstigen Schwermetallen sind nicht zulässig. Unberührt bleiben die für Solaranlagen erforderlichen metallischen Unterkonstruktionen und Befestigungsmittel; die Module sind möglichst blendfrei auszuführen. <p><u>Allgemeine Bestimmungen</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.➤ Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.➤ Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.➤ Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z. B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm) befahren werden.
- Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.
- Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.
- Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
- Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – mitzuteilen.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Neue abfallrechtliche Regelungen

Seit 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (*ersetzt den RC-Erlass*), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (*ersetzt die VwV Boden*) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung.

Kernstück der Mantelverordnung ist die Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV / EBV). Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z. B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial / Baggergut mit ≤ 10 Vol.-% und Bodenmaterial / Baggergut ≤ 10 Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile. Auch werden Anforderungen an die Gütesicherung gestellt. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z. B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.

Erdmassenausgleich und Abfallverwertungskonzept

- Innerhalb des Plangebiet ist ein Erdmassenausgleich durchzuführen (vgl. „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (LKreiWiG) § 3 Abs. 3 vom 16.12.2020). Durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, das Erstellen von Lärmschutzwänden oder zur Geländemodellierung sollen die bei der Bebauung erwarteten Aushubmassen vor Ort verwendet werden.
- Nach LKreiWiG muss für verfahrenspflichtige Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub eine verfahrenspflichtige Abbruchmaßnahme oder eine einen Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahme ein Abfallverwertungskonzept vorgelegt werden, vgl. § 3 Abs. 4 LKreiWiG.

Ergebnis

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine erhebliche Betroffenheit des Schutzguts Boden, da bereits ein hoher Versiegelungsgrad im Plangebiet vorhanden ist und der Grün-Anteil sich nur geringfügig verringert.

6.2.3

Schutzgut Grundwasser

Bestand

Das Plangebiet liegt gemäß der Karte GeoLa HK50 des LGRB innerhalb der hydrogeologischen Einheiten „Rheingletscher-Niederterrassenschotter“ und „Verschwemmungssediment“. Bei dem „Rheingletscher-Niederterrassenschotter“ handelt es sich um einen Porengrundwasserleiter mit hoher Durchlässigkeit und meist hoher Ergiebigkeit. Aufgrund dessen ist von einer hohen Grundwasserneubildung auszugehen. Dies bestätigen auch die Angaben der Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG): Hier ist eine mittlere Grundwasserneubildung von 167 mm / Jahr für das Plangebiet angegeben.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „WSG 025 Rheinfelden: Tiefbrunnen 1, 3+4“ (WSG-Nr-Amt: 336025) in der Zone III und IIIA. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Quellengebiete.

Aufgrund der Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets ist die geltende Rechtsverordnung vom 02.12.2015 zu beachten und einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Rechtsverordnung bestimmte Handlungen / Maßnahmen / Nutzungen grundsätzlich verbietet oder einschränkt. Befreiungen von der Rechtsverordnung müssen beim Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landratsamts Lörrach, gestellt werden.

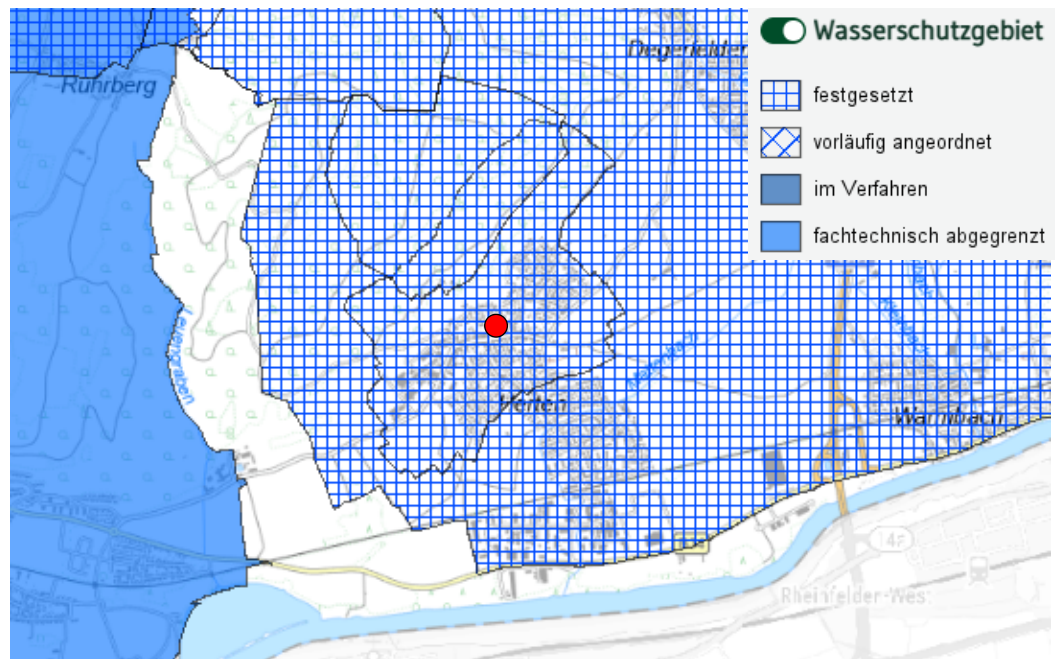


Abbildung 19: Plangebiet (rot) und Wasserschutzgebiete (Quelle: LUBW)

Prognostizierte Auswirkungen

Im Rahmen der baurechtlichen Vorgaben bleibt der zulässige Versiegelungsgrad gleich. Im Vergleich zum Bestand wird sich der Versiegelungsgrad um 2.194 m² erhöhen. Durch die zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt eine Verringerung der Grundwasserneubildung im Plangebiet. Zudem ist auf den zukünftig versiegelten Flächen keine Versickerung mehr möglich bzw. die Versickerung wird stark eingeschränkt.

Da die neuen Gebäude allerdings überwiegend auf bereits versiegelten Flächen sowie stark anthropogen genutzten Garten- und Zierrasenflächen errichtet werden, die auch jetzt bereits die Versickerung stark einschränken, ist nicht mit erheblichen Zusatzbelastungen für das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

Maßnahmen

Vermeidung und Minimierung sowie Teilkompensation

Um die Auswirkungen der Eingriffe so weit wie möglich abzuschwächen bzw. teilweise zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- Dachbekleidungen aus Zink, Kupfer, Blei oder sonstigen Schwermetallen sind nicht zulässig. Unberührt bleiben die für Solaranlagen erforderlichen metallischen Unterkonstruktionen und Befestigungsmittel; die Module sind möglichst blendfrei auszuführen.
- Alle oberirdischen Stellplatzflächen, Zufahrten und Vorbereiche sind mit wasser-durchlässigen Belägen herzustellen. Zulässig sind z. B. Rasengittersteine, Schotterrassen, poröse Pflasterbeläge oder vergleichbare Systeme. Die Ausführung muss eine ordnungsgemäße Versickerung bzw. Ableitung des Niederschlagswassers nach den Vorgaben der zuständigen Behörde dauerhaft gewährleisten.
- Oberflächenwasser ist vorrangig auf dem Baugrundstück zu versickern oder in Retentionsflächen zurückzuhalten.
- Grundsätzliche Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Beachtung der geltenden Rechtsverordnung vom 02.12.2015 aufgrund der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

Ergebnis Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine erhebliche Betroffenheit des Schutzguts Grundwasser, da bereits ein hoher Versiegelungsgrad im Plangebiet vorhanden ist und der Grün-Anteil sich nur geringfügig verringert.

6.2.4 Schutzgut Oberflächengewässer

Bestand / Betroffenheit Im Plangebiet selbst befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. In südöstlicher Richtung befindet sich in ca. 550 m Entfernung der „Mattenbach“ (Gewässer-ID 11555). Dabei handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

Überflutungsflächen sind erst am Rhein ausgewiesen (vgl. Abbildung 20). Das Plangebiet ist somit nicht von Überflutungen betroffen.

Hintergrunddaten und Karten zum Thema Starkregen liegen für Rheinfelden nicht vor. Das Gebiet liegt nicht in Hanglage oder am Hang, sodass nicht mit größeren Wassermengen von außerhalb zu rechnen ist.

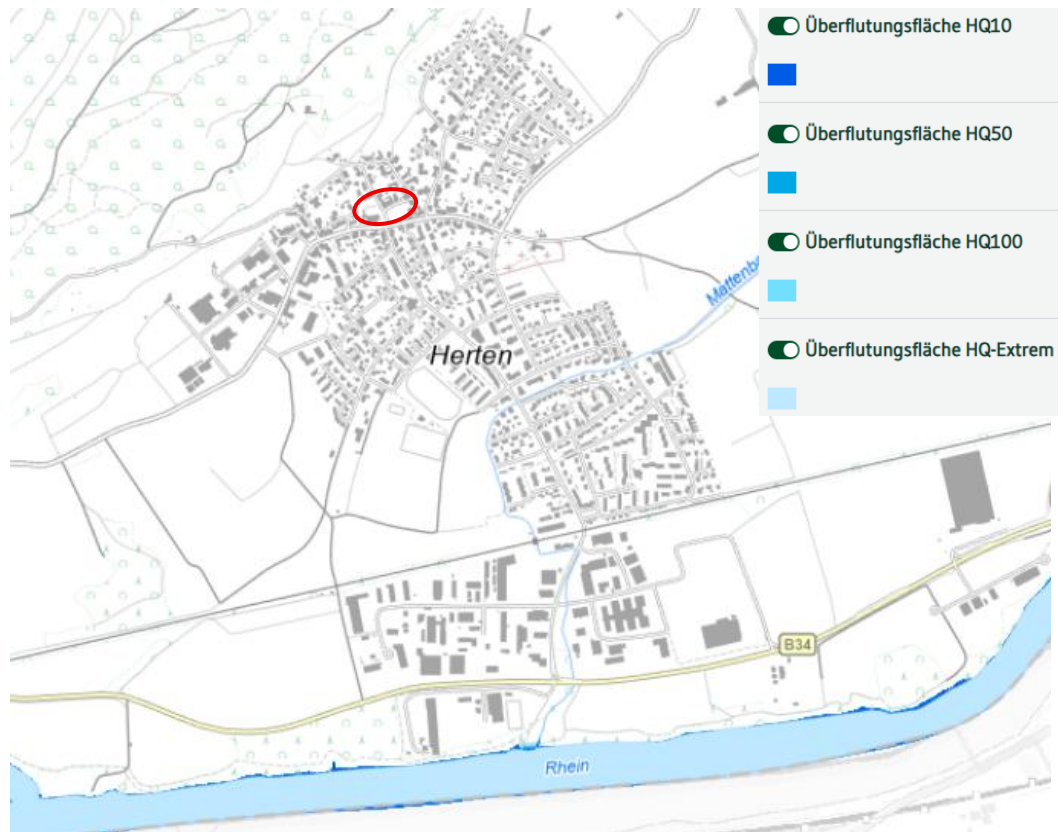


Abbildung 20: Plangebiet (rot) und Überflutungsflächen (Quelle: LUBW)

- Auf Grund von Starkregenereignissen kann es auf der Fläche zu Überflutungen kommen, sodass bei der Planung schon darauf zu achten ist, dass anfallendes Überflutungswasser möglichst schadlos abgeleitet werden kann.

Ergebnis Durch das Bauvorhaben ergeben sich keine Beeinträchtigungen des „Mattenbachs“. Beeinträchtigungen der neuen Bauwerke können durch die Berücksichtigung der Starkregenthematik bei der Planung verhindert werden. Auf eine weitere Darstellung des Schutzguts Oberflächengewässer kann verzichtet werden.

6.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Regionales Klima

Das Rheintal gehört zu den klimatisch begünstigten Regionen in Deutschland. Die hohe Jahresmitteltemperatur und durchschnittliche Niederschlagsmengen kennzeichnen das milde Klima im Bereich des Hochrheins.

In Rheinfelden (Baden) ist das Klima warm und gemäßigt. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 10 °C und der jährliche Niederschlag beträgt 1.215 mm. (Quelle: climate.data.org)

Ausgeprägte Berg- und Talwindssysteme sind im Vorhabenbereich innerhalb der Siedlungsflächen nicht zu erwarten.

Kleinklima

Dem Plangebiet ist in Bezug auf das Kleinklima eine geringe Bedeutung zuzuweisen. Es ist größtenteils versiegelt (Siedlung und Stellplätze). Diese versiegelten Bereiche sind als Defizitbereiche zu werten. Wichtige kleinklimatische Funktionen im Hinblick auf Luftfiltration und Beschattung weisen die Bäume in den parkähnlichen und öffentlichen Strukturen der Flurstücke Nrn. 48, 253, 282 auf. Zudem wirken sich die Gartenanlagen mit Sträu- chern, Hecken und Bäumen positiv auf die Luftfiltration aus.

Prognostizierte Auswirkungen

Im Rahmen der baurechtlichen Vorgaben bleibt der zulässige Versiegelungsgrad gleich. Im Vergleich zum Bestand wird sich der Versiegelungsgrad um 2.194 m² erhöhen. Durch die zusätzliche Flächenversiegelung im Zuge der Nachverdichtung werden die Überhitzungserscheinungen im Plangebiet zunehmen. Durch die geplante Bebauung gehen z. T. Gärten, Gehölze und Einzelbaumstrukturen innerhalb der Siedlungsfläche dauerhaft verloren, was sich negativ auf Klima und Luft auswirken wird. Durch den Bau von neuen Wohngebäuden wird eine Zunahme des Verkehrs zu erwarten sein, welche sich negativ auf die Luftqualität auswirken kann.

Insgesamt ist nur von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzguts Klima / Luft auszugehen, da bereits große Flächen überbaut und (teil)versiegelt und umfassende grün- ordnerische Maßnahmen geplant sind.

Maßnahmen

Die beim Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgeführten Maßnahmen, insbesondere der Erhalt und die Pflanzung von Bäumen sowie die Begrünung von Flachdächern und Fassaden, wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Klima / Luft aus.

Des Weiteren sind folgende Vorgaben zwingend einzuhalten:

- Großflächige Fassadenelemente, die der Nutzung von erneuerbaren Energien dienen, sind zulässig.
- Glasierte, hochglänzende oder stark reflektierende Materialien sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Nutzung von erneuerbaren Energien dienen.
- Dachbekleidungen aus Zink, Kupfer, Blei oder sonstigen Schwermetallen sind nicht zulässig. Unberührt bleiben die für Solaranlagen erforderlichen metallischen Unterkonstruktionen und Befestigungsmittel; die Module sind möglichst blendfrei auszuführen.

Ergebnis

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine erhebliche Betroffenheit des Schutzguts Klima / Luft. Die Auswirkungen können durch spezielle Maßnahmen reduziert werden.

Da ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist eine vollständige Kompensation nicht erforderlich.

6.2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Nördlich des Ortsteils Herten grenzt das LSG „Südwestlicher Dinkelberg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.004) an, welches als Ausflugsziel von vielen Erholungssuchenden und Touristen geschätzt wird. Weder die Funktionalität noch das Schutzziel des LSG werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans verletzt. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgrund der innerörtlichen Lage wird das Ortsbild als prägende Siedlungsstruktur mit Stellplätzen, Zierbrunnen und Ziergärten bewertet. Unter diesen Umständen ist das Plangebiet eher gering für das Landschaftsbild zu bewerten. Jedoch dienen die parkähnlichen Strukturen mit Sitzmöglichkeiten und Zierbrunnen im Süden des Plangebiets und die Boulebahn der Erholung. Für das Landschaftsbild sind lediglich einzelne größere Bäume von höherer Bedeutung.

Durch den Siedlungsdruck, welcher aufgrund der Grenznähe im Ortsteil Herten der Stadt Rheinfelden hoch ist, gilt es, den dörflichen Charakter des Ortskerns durch die Aufstellung des Bebauungsplans zu erhalten und städtebaulich zu steuern. Charakteristisch für den Ortskern von Herten ist der hohe Grünflächen- und Gartenanteil innerhalb der Siedlungsstruktur.

Zusammengefasst kann dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsnutzung und eine geringe Bedeutung im Hinblick auf das Landschaftsbild zugewiesen werden.

Prognostizierte Auswirkungen

Durch die Bebauung gehen z. T. Garten-, Gehölz- und Einzelbaumstrukturen innerhalb der Siedlungsfläche dauerhaft verloren. Zudem kann durch die neuen Gebäude die Kullissenwirkung verändert werden. Die Bauten sollen sich zukünftig jedoch in den derzeitigen Siedlungsbereich einfügen und werden somit dem Standort gerecht.

Durch die Festsetzungen zum Erhalt und zur Pflanzung von Einzelbäumen sowie die Begrünung von Flachdächern und Fassaden wird auch in Zukunft eine angemessene Durchgrünung des Gebiets sichergestellt.

Das Landschaftsbild wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nur geringfügig beeinträchtigt.

Maßnahmen

Durch die Vorgabe von diversen örtlichen Bauvorschriften wird eine harmonische Einbindung der Neubauten in die Umgebung sichergestellt. Dies ist insbesondere durch die Lage des Gebiets im Innenbereich und die ländliche Prägung erforderlich. Insgesamt sollen durch diese Vorschriften ein ortstypisches Erscheinungsbild der Bebauung und eine Einbindung des Gebiets in den dörflichen Kontext erreicht werden.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Fassaden sind in ortsbildprägenden Materialien wie Putz, Holz, Ziegel oder Naturstein auszuführen. Metallverkleidungen sind nur an untergeordneten Bauteilen (z. B. Dachrändern, Untergeschossen, technischen Einbauten) zulässig.
- Fassadenfarben sind in hellen, ortsverträglichen Tönen auszuführen. Sehr dunkle Farben mit einem Hellbezugswert (HBW) von 50 oder weniger sind unzulässig.
- Fensteröffnungen in den Hauptbaukörpern sind in Proportion, Größe und Format dem ortstypischen Bestand anzupassen. An platzbildprägenden Fassaden ist die Lochfassade mit überwiegend kleinformatigen Fenstern zu erhalten.
- Die Dächer der Hauptgebäude sind mit nicht reflektierenden, ortsbildprägenden Materialien einzudecken. Zulässig sind Tonziegel, matte Betondachsteine sowie Schiefer oder schieferähnliche Materialien in gedämpften Grautönen, sofern sie ortsbildverträglich sind. Die Farbgebung der Dächer hat sich am ortsbildtypischen Spektrum zu orientieren (rot, rotbraun, erdige Naturtöne, gedämpfte Grautöne). Intensive, grelle oder sehr dunkle Farben (z. B. Schwarz, Blau, Grün; HBW ≤ 30) sind nicht zulässig.

- Mülltonnen, Abfallbehälter und technische Anlagen sind so anzuordnen oder zu verkleiden, dass sie von öffentlichen Sichtachsen abgeschirmt sind.
- Werbeanlagen sind im Wesentlichen an der Erdgeschossfassade anzubringen; Stechschilder dürfen max. 1,25 m aus der Fassade herausragen und max. 0,90 m hoch sein. Fassadenwerbung soll eine Orientierungsgröße von ca. 3 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten. Laufschriften, Bewegtbilder und großflächige Leuchtreklamen sind unzulässig.

Zudem wirken sich auch die beim Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgeführten Maßnahmen alle positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung aus.

Ergebnis

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht keine erhebliche Betroffenheit des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung. Die Auswirkungen können durch spezielle Maßnahmen reduziert werden. Da ein Planverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird, ist eine vollständige Kompensation nicht erforderlich.

6.2.7

Schutzgut Mensch

Bestand / Betroffenheit

Derzeit wird das Plangebiet zum Teil öffentlich und zum Teil privat genutzt. Da sich durch die geplante Wohnbebauung nur bauzeitlich eine maßgebliche Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen ergibt und eine Verdichtung im Innenbereich zu den gewöhnlichen Entwicklungen im Siedlungsbereich gehört, stellt das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für die umgebende Wohnnutzung oder eine unzumutbare Einschränkung für die Anwohner Hertens dar.

Geringfügige Erhöhungen des Ziel- und Quellverkehrs sind zwar zu erwarten, derartige Entwicklungen sind jedoch typisch für Siedlungen und sind somit ebenfalls nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

6.2.8

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand / Betroffenheit

Als Kulturgüter werden denkmalgeschützte Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen. Denkmalgeschützte Gebäude und Strukturen sind auf den Flurstücken Nrn. 43, 253, 253/3 vorhanden.

Auf dem Flst. Nr. 43 befindet sich das Gasthaus „Engel“ (Objekt-ID 98373958). Das Wohn- und Gasthaus mit Erweiterungsbau, Scheune, und rückwärtigem Wirtschaftsteil ist ein Fachwerk- und Massivbau aus dem 19. Jahrhundert. Der Gasthof Engel ist ein wichtiges Zeugnis der Orts-, Sozial- und Kulturgeschichte Hertens.

Auf dem Flst. Nr. 253 besteht das Gasthaus „Schwarzer Adler“ (Objekt ID 98373268) als weiteres Kulturdenkmal aus dem Jahr 1835. Als historisches Gasthaus hat es eine wichtige Bedeutung für die Orts- und Sozialgeschichte, diente der Bau doch nicht nur als Absteigequartier für Reisende, sondern auch als einer der Mittelpunkte des dörflichen Gesellschaftslebens.

Gemäß der Planzeichnung des Bebauungsplans gelten zudem das Rathaus und zwei Gebäude im Osten des Plangebiets als Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen. Als weiteres Kulturdenkmal besteht der Zierbrunnen auf dem Flst. Nr. 253/3. Dieser liegt neben dem Gasthaus „Schwarzer Adler“.

Die denkmalgeschützten Gebäude prägen maßgeblich den Charakter des Dorfkerns. Besonders zu berücksichtigen sind die markanten Bauvolumen um den neu gestalteten Rathausplatz, deren historische Fassaden die Identität und Wiedererkennbarkeit des Ortskerns wesentlich unterstützen (s. Begründung zur Bebauungsplanaufstellung).

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das

6.2.10 Natürliche Ressourcen

Bestand / Betroffenheit

Die primären Ziele des Schutzguts Natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Hierfür wird die Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich empfohlen.

Landwirtschaftliche Flächen sind von der Bebauungsplanaufstellung nicht betroffen. Es handelt sich um bereits bebaute Grundstücke.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um Innenbereich handelt und die Infrastruktur schon vorhanden ist, ergibt sich kein großer zusätzlicher Flächenverbrauch, der zu einem erheblich ansteigenden Rohstoff- und Energiebedarf und zu erheblichen Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen führt.

Für das Schutzgut Natürliche Ressourcen besteht nach derzeitigem Kenntnisstand keine erhebliche Betroffenheit.

6.2.11 Schutzgut Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich inmitten des bestehenden Siedlungsbereichs und weist daher keine hohe biologische Vielfalt auf.

Große Teile des Plangebiets sind bereits überbaut oder versiegelt. Die öffentlichen Grünflächen werden intensiv gepflegt, weitere Grünflächen sind Gartenbereiche. Manche Gebäude und Gehölzstrukturen können Vogel- und Fledermausarten als Lebensraum dienen. Sofern Eingriffe in solche Strukturen geplant sind, sind die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu beachten. Zudem können die neuen Gebäude als Lebensraum dienen. Die Festsetzung von Pflanzbindungen und Pflanzgeboten sowie die Begrünung von Flachdächern und Fassaden wirkt sich positiv auf das Schutzgut Biologische Vielfalt aus.

Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzguts wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen.

6.2.12 Wechselwirkungen

Vorbemerkung Im Rahmen der Umweltbelange werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	Mensch	Tiere / Pflanzen, Biologische Vielfalt	Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Fläche	Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Kultur- und Sachgüter	Unfälle / Katastrophen	Emissionen / Energienutzung / Abfall
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung / Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität / Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
Tiere / Pflanzen, Biologische Vielfalt	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen / Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle / Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen verursachen
Fläche	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur- und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
Kultur- und Sachgüter	werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur- und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung / Veränderung der Kultur- und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	bedingt die Entstehung / Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
Unfälle / Katastrophen	werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
Emissionen / Energienutzung / Abfall	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

Ergebnis

Durch den Bebauungsplan „Ortsmitte Herten I“ ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit von Wirkungsketten, d. h. es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erkennen. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

6.3 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Artenschutz

Im Rahmen der Bebauungsaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Belange zwingend zu beachten.

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten.

Ausführungen zu den faunistischen Erhebungen und den untersuchten Artengruppen können dem eigenständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von galaplan decker mit Stand vom 26.03.2026 entnommen werden.

7 Zusammenfassung

- Anlass** Der Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Herten I“ ist die städtebauliche Steuerung der Innenentwicklung des Ortsteils Herten sowie die erhaltene historische Bebauung im Ortskern zu schützen.
- Verfahren** Die Bebauungsplanaufstellung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB und erfolgt daher im beschleunigten Verfahren.
- Plangebiet** Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 31 (Teil), 41, 41/1, 41/2, 41/3, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 253, 253/3, 254, 270 (Teil), 282 und hat eine Größe von 1,56 ha.
- Eingriffe** Im Rahmen der baurechtlichen Vorgaben bleibt der zulässige Versiegelungsgrad gleich. Im Vergleich zum Bestand wird sich der Versiegelungsgrad um 2.194 m² erhöhen.
- Die derzeitigen Gebäude bleiben erhalten, die neuen Gebäude werden überwiegend im Bereich der Garten- und Zierrasenflächen sowie der derzeit versiegelten Flächen errichtet. 13 der insgesamt 31 Bäume im Plangebiet sowie zwei Gebüsche gehen verloren.
- Maßnahmen** Vermeidung und Minimierung sowie Teilkompensation
- Um die Auswirkungen der Eingriffe so weit wie möglich abzuschwächen bzw. teilweise zu kompensieren, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Der Anteil versiegelter Flächen ist auf ein Minimum zu beschränken.
 - Die im zeichnerischen Teil als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu schützen und zu pflegen. Ein Abgang oder eine Fällung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig; in diesem Fall ist der Baum durch eine standortgerechte Neupflanzung gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.
 - Entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind Standorte für die Pflanzung von Laubbäumen gemäß der Pflanzliste 1 festgesetzt. Die festgesetzten Standorte der Bäume sind bis zu 3,0 m verschiebbar. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch standortgerechte Neupflanzungen gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.
 - Zusätzlich zu den im zeichnerischen Teil festgesetzten Bäumen ist je angefangene 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, zu schützen und bei Abgang oder Fällung durch standortgerechte Neupflanzungen gemäß Pflanzliste 1 zu ersetzen.
 - Flachdächer auf Hauptgebäuden und Dächer von Nebenanlagen (z. B. Garagen, Carports, Nebengebäude) sind mit einer vegetationsfähigen Substratschicht von mindestens 15 cm zu versehen und extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Pflanzungen sind gemäß Pflanzliste 2 auszuführen.
 - Bei Hauptgebäuden ist eine Fassadenbegrünung erforderlich, wenn eine Fassadenfläche eine Breite von mehr als 10 m aufweist und keine Fensteröffnungen enthält. In diesem Fall ist die entsprechende Fassade durch geeignete Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Pflanzungen sind gemäß Pflanzliste 3 auszuführen. Bei Nebenanlagen ist mindestens eine Fassadenseite zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.
 - Unbebaute Flächen, die nicht als Wege- oder Stellplatzflächen oder deren Zufahrten genutzt sind, sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten, sofern sie nicht der Nutzung von erneuerbaren Energien dienen.
 - Schotter- und Kiesflächen („Schottergärten“) sind unzulässig (§ 9 LBO).

- Im Plangebiet ist die Außenbeleuchtung mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Außenbeleuchtungen sind zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr auszuschalten, soweit sie nicht der Sicherheit oder dem Betrieb dienen.
- Tote Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 10 cm zum Boden aufweisen.
- Der anfallende Oberboden (Mutterboden) ist getrennt zu lagern, vor Verdichtung und Vernässung zu schützen und im Plangebiet für Pflanzungen wiederzuverwenden. Eine sachgerechte Rekultivierung der Grünflächen ist sicherzustellen.
- Dachbekleidungen aus Zink, Kupfer, Blei oder sonstigen Schwermetallen sind nicht zulässig. Unberührt bleiben die für Solaranlagen erforderlichen metallischen Unterkonstruktionen und Befestigungsmittel; die Module sind möglichst blendfrei auszuführen.
- Alle oberirdischen Stellplatzflächen, Zufahrten und Vorbereiche sind mit wasser-durchlässigen Belägen herzustellen. Zulässig sind z. B. Rasengittersteine, Schotterrassen, poröse Pflasterbeläge oder vergleichbare Systeme. Die Ausführung muss eine ordnungsgemäße Versickerung bzw. Ableitung des Niederschlagswassers nach den Vorgaben der zuständigen Behörde dauerhaft gewährleisten.
- Oberflächenwasser ist vorrangig auf dem Baugrundstück zu versickern oder in Retentionsflächen zurückzuhalten.
- Grundsätzliche Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden, Grund- und Oberflächengewässer.
- Einsatz von Baugeräten mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen.
- Beachtung der geltenden Rechtsverordnung vom 02.12.2015 aufgrund der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebiets.
- Großflächige Fassadenelemente, die der Nutzung von erneuerbaren Energien dienen, sind zulässig.
- Glasierte, hochglänzende oder stark reflektierende Materialien sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Nutzung von erneuerbaren Energien dienen.
- Dachbekleidungen aus Zink, Kupfer, Blei oder sonstigen Schwermetallen sind nicht zulässig. Unberührt bleiben die für Solaranlagen erforderlichen metallischen Unterkonstruktionen und Befestigungsmittel; die Module sind möglichst blendfrei auszuführen.
- Auf Grund von Starkregenereignissen kann es auf der Fläche zu Überflutungen kommen, sodass bei der Planung schon darauf zu achten ist, dass anfallendes Überflutungswasser möglichst schadlos abgeleitet werden kann.
- Fassaden sind in ortsbildprägenden Materialien wie Putz, Holz, Ziegel oder Naturstein auszuführen. Metallverkleidungen sind nur an untergeordneten Bauteilen (z. B. Dachrändern, Untergeschossen, technischen Einbauten) zulässig.
- Fassadenfarben sind in hellen, ortsverträglichen Tönen auszuführen. Sehr dunkle Farben mit einem Hellbezugswert (HBW) von 50 oder weniger sind unzulässig.
- Fensteröffnungen in den Hauptbaukörpern sind in Proportion, Größe und Format dem ortstypischen Bestand anzupassen. An platzbildprägenden Fassaden ist die Lochfassade mit überwiegend kleinformatigen Fenstern zu erhalten.
- Die Dächer der Hauptgebäude sind mit nicht reflektierenden, ortsbildprägenden Materialien einzudecken. Zulässig sind Tonziegel, matte Betondachsteine sowie Schiefer oder schieferähnliche Materialien in gedämpften Grautönen, sofern sie ortsbildverträglich sind. Die Farbgebung der Dächer hat sich am ortsbildtypischen Spektrum zu orientieren (rot, rotbraun, erdige Naturtöne, gedämpfte Grautöne). Intensive, grelle oder sehr dunkle Farben (z. B. Schwarz, Blau, Grün; HBW ≤ 30) sind nicht zulässig.

- Mülltonnen, Abfallbehälter und technische Anlagen sind so anzuordnen oder zu verkleiden, dass sie von öffentlichen Sichtachsen abgeschirmt sind.
- Werbeanlagen sind im Wesentlichen an der Erdgeschossfassade anzubringen; Stechschilder dürfen max. 1,25 m aus der Fassade herausragen und max. 0,90 m hoch sein. Fassadenwerbung soll eine Orientierungsgröße von ca. 3 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten. Laufschriften, Bewegtbilder und großflächige Leuchtreklamen sind unzulässig.

Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung (< 4 N/cm) befahren werden.
- Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.
- Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – zu übermitteln. Untersuchungen für Bodenmaterial, welches aus dem Plangebiet stammt, sind nicht erforderlich.
- Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.
- Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt – Amt für Wasser- und Bodenschutz – mitzuteilen.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Neue abfallrechtliche Regelungen

Seit 1. August 2023 gelten neue abfallrechtliche Regelungen, die sämtliche bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzten. Es handelt sich um die Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (*ersetzt den RC-Erlass*), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (*ersetzt die VwV Boden*) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung.

Kernstück der Mantelverordnung ist die Ersatzbaustoffverordnung (Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV / EBV). Die EBV enthält bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an den Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen (z. B. RC-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter, Schlacken und Aschen) und ersetzt den bisher in Baden-Württemberg geltenden Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004“ (RC-Erlass). Neben den Materialwerten für verschiedene Ersatzbaustoffe werden auch für deren Verwertung zulässige Einbauweisen dargestellt. Bei Bodenmaterial wird unterschieden zwischen Bodenmaterial / Baggergut mit ≤ 10 Vol.-% und Bodenmaterial / Baggergut ≤ 10 Vol.-% bis 50 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile. Auch werden Anforderungen an die Gütesicherung gestellt. In der EBV werden die mineralischen Ersatzbaustoffe in Materialklassen (z. B. BM-0, BM-F1, RC1) eingestuft.

Erdmassenausgleich und Abfallverwertungskonzept

- Innerhalb des Plangebiet ist ein Erdmassenausgleich durchzuführen (vgl. „Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg (LKreiWiG) § 3 Abs. 3 vom 16.12.2020). Durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, das Erstellen von Lärmschutzwänden oder zur Geländemodellierung sollen die bei der Bebauung erwarteten Aushubmassen vor Ort verwendet werden.
- Nach LKreiWiG muss für verfahrenspflichtige Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub eine verfahrenspflichtige Abbruchmaßnahme oder eine einen Teilabbruch umfassende verfahrenspflichtige Baumaßnahme ein Abfallverwertungskonzept vorgelegt werden, vgl. § 3 Abs. 4 LKreiWiG.

Im Hinblick auf den **Artenschutz** sind zudem die im Kapitel „Tiere und Pflanzen“ aufgeführten sowie im Artenschutzbericht (galaplan decker 2026) erläuterten Maßnahmen zu beachten.

Ergebnis

Da sich das Plangebiet im Siedlungsbereich befindet, bereits zu einem großen Teil bebaut und versiegelt ist, keine naturschutzfachlich hochwertigen Biotoptypen verloren gehen und eine großzügige Durchgrünung auch in Zukunft sichergestellt wird, ergeben sich durch das Bauvorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Eine vollständige Kompensation der für die Schutzgüter entstehenden Eingriffe ist aufgrund des gewählten Planverfahrens nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

Artenschutz

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind die artenschutzrechtlichen Belange zwingend zu beachten.

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten.

Ausführungen zu den faunistischen Erhebungen und den untersuchten Artengruppen können dem eigenständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von galaplan decker mit Stand vom 26.03.2026 entnommen werden.

8 Anhang

8.1 Pflanzliste 1: Bäume

Zulässig sind:

standortgerechte, in Rheinfelden (Baden) heimische, landschaftstypische Laub- oder Obstbaumarten aus dem Naturraum 160 (Hochrheintal) und dem Herkunftsgebiet 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) (Quelle: Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, LfU 2002 und Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, Juni 2015). Die Bäume müssen zum Pflanzzeitpunkt einen Stammumfang von mindestens 16 cm aufweisen, die Qualität muss einem Hochstamm mit Ballen, 3x verpflanzt entsprechen.

Für Bäume, die nicht auf gewachsenem Boden gepflanzt werden, sondern auf einer Tiefgarage, ist eine ausreichende Standsicherheit zu gewährleisten. Das Wurzelraumvolumen je Baum muss mind. 40 m³ und die Wurzelraumdicke mind. 80 cm betragen.

<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	Feld-Ahorn
<i>Acer campestre</i> 'Huibers Elegent'	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i> 'Cleveland'	Kegelförmiger Spitz-Ahorn
<i>Alnus x Spaethii</i>	Purpur-Erle
<i>Amelanchier arborea</i> 'Robin Hill'	Schnee-Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	Säulen-Hainbuche
<i>Celtis australis</i>	Europäischer Zürgelbaum
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Inermis'	Dornenlose Gleditschie
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Shademaster'	Dornenlose Gleditschie
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline'	Dornenlose Gleditschie
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Sunburst'	Gold-Gleditschie
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenesche
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Magnolia kobus</i>	Baummagnolie
<i>Malus tschonoskii</i>	Scharlach-Apfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Parrotia persica</i>	Persischer Eisenholzbaum
<i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche
<i>Sorbus aria</i> 'Magnifica'	Mehlbeere
<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere
<i>Sorbus x thuringiaca</i> 'Fastigiata'	Thüringische Säulen-Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'	Amerikanische Stadtlinde

8.2 Pflanzliste 2: Dachbegrünung

Für eine Substratstärke von mindestens 10 cm sind folgende Arten geeignet.

Kräuter:

<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Achillea tomentosa</i>	Teppichschafgarbe
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Antennaria dioica</i>	Katzenpfötchen
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Chrysanthemum leucanthemum</i>	Wiesenmargerite
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium x rubrum</i>	Rotes Habichtskraut
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Felsennelke
<i>Potentilla verna</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Brunelle
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Saponaria ocymoides</i>	Kleines Seifenkraut
<i>Sedum album 'Coral Carpet'</i>	Rotmoos-Teppichsedum
<i>Sedum reflexum</i>	Felsen-Fetthenne
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spurium</i> in Sorten	Mauerpfeffer
<i>Thymus montanus</i>	Berg-Thymian
<i>Thymus serpyllum</i>	Wilder Thymian
<i>Verbascum phoeniceum</i>	Phönizische Königskerze
<i>Veronica teucrium</i>	Büschel-Veronica

Gräser:

<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Carex humilis</i>	Erd-Segge
<i>Festuca amethystina</i>	Amethyst-Schwingel
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel
<i>Poa compressa</i>	Platthalmlrispe

Falls zusätzlich zu der Dachbegrünung Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern installiert werden sollen, werden ausschließlich halbschatten- bzw. schattenverträgliche Arten mit eher geringen Wuchshöhen (>500 mm) für die extensive Dachbegrünung empfohlen.

Kräuter

<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum album</i>	Schneepolster-Sedum
<i>Sedum album 'Coral Carpet'</i>	Rotmoost Teppich-Sedum
<i>Sedum album 'Murale'</i>	Bronzeschleier-Sedum
<i>Sedum caucolicum</i>	September-Sedum
<i>Sedum cyaneum</i>	Rosenteppich-Sedum
<i>Sedum ewersii</i>	Flachpolster-Sedum
<i>Sedum floriferum 'Weihenstephaner Gold'</i>	Gold-Sedum
<i>Sedum Hybridum 'Immergrünchen'</i>	Mongolen-Sedum
<i>Sedum kamtschatikum</i>	Kamtschatka-Sedum
<i>Sedum reflexum</i>	Felsen-Fetthenne
<i>Sedum rupestre</i>	Fetthenne
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spurium 'Album Superbum'</i>	Schneeteppich-Sedum (weißblühend)
<i>Sedum spurium 'Fuldaglut'</i>	Rotblättriges Teppichsedum
<i>Sedum spurium 'Roseum Superbum'</i>	Schneeteppich-Sedum (rotblühend)
<i>Sedum spurium 'Tricolor'</i>	Buntlaubiges Sedum
<i>Sedum telephium</i>	Hohes Herbst-Sedum
<i>Sempervivum arachnoideum</i>	Dachwurz
<i>Sempervivum montanum</i>	Bergdachwurz
<i>Jovibarba sp.</i>	Steinwurz

8.3 Pflanzliste 3: Fassadenbegrünung

<i>Actinidia</i> in Arten und Sorten	Kiwi
<i>Akebia quintana</i>	Klettergurke
<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenwinde
<i>Amphelopsis</i> sp.	Scheinrebe
<i>Bryonia</i> sp.	Zaunrübe
<i>Campsis</i> sp.	Trompetenblume
<i>Celastrus</i> sp.	Baumwürger
<i>Clematis</i> in Arten und Sorten	Waldrebe
<i>Euonymus fortunei</i>	Kletterspindelstrauch
<i>Fallopia aubertii</i>	Schlingknöterich
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Humulus lupulus</i>	Gemeiner Hopfen
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Lonicera</i> in Arten und Sorten	Kletternde Geißblattgewächse
<i>Parthenocissus</i> in Arten und Sorten	Wilder Wein
<i>Rosa</i> sp.	Kletterrosen, Ramblerrosen, ungefüllte Sorten
<i>Rubus fruticosus</i>	Gemeine Brombeere
<i>Solanum dulcamara</i>	Bittersüßer Nachtschatten
<i>Tamus communis</i>	Schmerwurz
<i>Vitis labrusca</i>	Fuchsrebe
<i>Vitis riparia</i>	Duftrebe
<i>Vitis vinifera</i> in Sorten	Echter Wein

Pflanzen für wandgebundene Begrünung:

Diverse Stauden wie bspw. Storchnabel, Bergenie, Steinbrech, Waldsteinie, Hainsimse, Streifenfarne, Schildfarne, Zwergmispel, Johanniskraut, Kleines und Großes Immergrün